

Vorlage, DS-Nr. 2022/0772

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	28.03.2023			

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm GmbH
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD Fraktion vom 04. August 2022

Beschlussentwurf:

Mit Blick auf die in der Sachdarstellung aufgeführten Bedenken, lehnt der Haupt- und Finanzausschuss eine Neufassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung der TroiKomm ab.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.08.2022, hier eingegangen am 09.08.2022, liegt der Verwaltung ein Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vor. Der Antrag ist als Anlage 1 beigelegt. Die bisherige Fassung der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Verwaltung weist bezüglich der beantragten Neufassung der Geschäftsordnung insbesondere auf Folgendes hin:

Grundsätzliches zum Vorschlag der Antragsteller: Ausgehend von dem Gedanken, dass es in der Gesellschafterversammlung um den einzigen Gesellschafter, nämlich die Stadt Troisdorf und die ihr obliegenden Entscheidungen geht und ein Gesellschafter insoweit auch nur eine einheitliche Stimme abzugeben vermag, hält die Verwaltung die nunmehr in § 5 Abs. 6 vorgesehenen Mehrheitsentscheidung für wenig zielführend.

Gerade wenn die Antragsteller die bisherige Stimmabgabe auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses für nicht praktikabel hält, sollte stattdessen vielmehr die grundsätzliche Entsendung von bis zu vier stimmberechtigten Vertretern in die Gesellschafterversammlung nochmals überdacht werden. Es erscheint der Verwaltung insgesamt richtiger nur einen Gesellschaftsvertreter zu benennen, der dann auch alleine und umfassend verantwortlich ist.

Zu § 2 des Vorschlags der Antragsteller:

Die Verwaltung hält den Vorschlag zur Wahl des "Vorsitzenden" aus der Mitte der vom Rat Entsandten heraus schon deshalb für problematisch, weil bei vier stimmberechtigten Vertretern eine Mehrheitsfindung problematisch werden könnte. Insoweit hält die Verwaltung nach wie vor die Regelung für richtig, dass der Bürgermeister beziehungsweise der von ihm vorgeschlagene Bedienstete den „Vorsitz“ übernimmt und die entsprechende Entscheidung der Gesellschafterversammlung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 weiterleitet. **Insoweit sollte es bei der bisherigen Fassung in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben.**

Zu § 5 des Vorschlags der Antragsteller:

Im Übrigen besteht eine Inkonsistenz in dem Entwurf der Antragsteller. In § 5 heißt es dort, dass die Gesellschafterversammlung regelmäßig nach den Sitzungen des Aufsichtsrates tagt und vom Vorsitzenden eingeladen wird; es besteht ein sich daraus ergebender Widerspruch zu § 8 Abs.1 und 3 der Satzung (es gibt zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen und die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung). In dem Vorschlag der Antragsteller heißt es dann weiter, dass die Einladung gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages erfolgt. Das ist ein Widerspruch in sich. Der Gesellschaftsvertrag ist insoweit zu beachten. Im Übrigen macht es auch keinen Sinn, die Gesellschafterversammlung viermal im Jahr tagen zu lassen, da sie regelmäßig nur den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan beschließt.

Insoweit sollte es bei der bisherigen Formulierung des § 5 Absatz 1 bleiben.

Zu dem vorgesehenen Mehrheitsbeschluss unter § 5 Absatz 6 verweise ich auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Vorschlag der Antragsteller.

Alexander Biber
Bürgermeister